

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN FÜR DIE GRÜNGUTSAMMELSTELLE

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2015 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung wurde geändert:

| durch | geändert am | veröffentlicht | Umfang der Änderung |
|---------------------|-------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|
| 1. Änderungssatzung | 01.03.2021 | Internetseite 03.03.2021 | Präambel, § 1 Satz 2, § 2, § 3, § 4 Satz 4, § 5 |
| 2. Änderungssatzung | 13.12.2024 | Internetseite 17.12.2024 | § 5 |

§ 1

Träger und Aufgaben

Die Grüngutsammelstelle ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Neustadt in Holstein geführt und nimmt von den Berechtigten (§ 2) angelieferten Gehölzschnitt und kompostierbare Gartenabfälle auf und verkauft Häckselgut und Komposterde.

§ 2

Umfang der Nutzung

Die Nutzung der Grüngutsammelstelle ist nur für Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Neustadt in Holstein zulässig. Die Nutzung ist nur privaten Endverbrauchern vorbehalten; eine Nutzung von Gewerbetreibenden ist nicht vorgesehen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, das angelieferte Material zu kontrollieren und ggf. zurückzuweisen sowie die Benutzungsberechtigung in geeigneter Weise festzustellen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Grüngutsammelstelle ist in der Zeit vom 01. März bis 30. November geöffnet. Die aktuellen Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt in Holstein, in der Presse und vor Ort auf der Grüngutsammelstelle bekannt gegeben.

§ 4

Gebühren

Die Stadt Neustadt in Holstein erhebt zur Deckung von Kosten für die Abnahme und für den Verkauf Gebühren nach dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art und Menge. Die Gebührenpflicht entsteht mit der unbeanstandeten Entgegennahme des angelieferten Materials bzw. mit der Überlassung der Verkaufsgüter. Die Gebühr ist sofort fällig und gegen Quittung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Grüngutsammelstelle bzw. den Verkauf von Häckselgut oder Komposterde entstehen die folgenden Gebühren:

a) für die Annahme von Buschwerk und Grüngut:

20,00 € je m³
2,00 € je 100 l Gartenabfallsack

b) für den Verkauf von

Komposterde: 5,00 € je m³
Häckselgut: 25,00 € je m³

Unabhängig von Art und Menge beträgt die Mindestgebühr 2,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 18.06.2015

Stadt Neustadt in Holstein
Die Bürgermeisterin

(Dr. Batscheider)

Veröffentlicht:
LN 23.06.2015